

B. Capit. Joseph II.

(Art. V.)

§. IV. (VIII)

(Berrechnung)

Und von denen Reichs-Pfenning-Meistern, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Legstädten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gefäßen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reich oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnet wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayfers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde.

§. V.

(und Anwendung.)

Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. VI.

(Exemptiones davon.)

Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erbländen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen.

§. VII.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. V.)

§. 4. (VIII)

(Berrechnung)

Und von den Reichspfenningmeistern oder Reichskassirern, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen Dasselbe bei der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnet wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines römischen Kaisers oder sonst jemandes freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

(Anwendung.)

Auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hülffen zu keinem andern Ende, als dazu gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

(Beitrag des Kaisers von den Erblanden)

Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern Erbländen des Beytrags zu den vom Reiche verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen.

§. 7.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 4. und von dem Reichs-Pfenning-Meister jedes mal dem Reich, oder wenn dasselbe, bey der Verwilligung, zur Aufnahme solcher Rechnung verordnet wird, auf dem nächst darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayfers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5. auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilligt worden, anwenden.

§. 7. Will auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich befreungs-Weiß eximire. So will er auch selbst keine Exemptiones oder moderationes der Anschlag und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Gravamina et Monita
Principum.

(Art. V.)

(VIII.)

(G. 4.)

((Zusatz))

Und von den Reichs-Pfenning-
meistern oder Reichskassierern, de-
nen solchen Falls die Erhebung
und Zusammenbringung der in
den Keystädten eingegangenen
Gelder, den Reichsgesetzen und
Verfassung gemäß, ohne Eintrag
zu überlassen, jedesmal dem Rei-
che, oder wen dasselbe bey der
Verwilligung zur Aufnahme sol-
cher Rechnungen verordnet wird,
auf den sodann fürwährenden,
oder da selbiger Zeit keiner wäre,
den nächst darauf folgenden
Reichstag, wenn es nicht Anla-
gen betrifft, welche zu eines rö-
mischen Kaisers, oder ande-
rer, oder sonst jemandes freyer
Disposition verwilliget worden,
richtige Rechnung gethan werde.

Reichsstättische Gravamina
et Monita.

(Art. V.)

W. Capit. Joseph II.

(Art. V.)

§. VII. (IX)

(Eximirung)

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülfsen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungsweiß eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner oder aufferhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde.

§. VIII.

(Assignationes, Compensationes.)

So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf Reichs-Cranse oder Stände, wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes, ohne des Reichs Vorwissen, oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder anderen Privat-Geldern oder Schulden gestatten.

§. IX. (X)

(Exemptiones, Moderationes.)

Auch selbst keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen.

§. X. (I)

(Redintegratio Circulorum, Moderatio, Peraequatio, Exemptio.)

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis matriculae et peraequationis und überhaupt die Exemptionis-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage, (in so weit nicht mittlerweise ein und anderer Punct erlediget worden seyn sollte) rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert.

§. XI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. V.)

§. 7. (IX)

(Aller Stände)

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichskonventen hat, von solchen Reichshilfsen und Anlagen, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreiungsweise eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner, oder aufferhalb des Reichs auf einigerley Weise eximiret werde.

§. 8.

(Assignationen, Kompensationen.)

So wollen Wir auch niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Kompensationen, ohne des Reichs Bewilligung am wenigsten mit den Reichs- sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten.

§. 9. (X)

(Exemptionen, Moderationen.)

Auch selbst keine Exemptionen oder Moderationen, der Anschläge und Matrikul, ohne Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen.

§. 10. (I)

(Wiederherstellung der Kreise, Ausgleichung des Matriculanschlages.)

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus redintegrationis circulorum, moderationis matriculae et peraequationis, und überhaupt die Exemptionisirungen, im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert.

§. 11.

Gravamina et Monita
Principum.

(Art. V.)

(IX)

§. 7. *)

(Verändert durch Zusatz)

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem et votum bey Reichsconventen hat, von solchen Reichs und Kreishülffen, Anlagen und Kammerzielern, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreyungsweise erimire, oder von uns oder sonst jemanden inner- oder außerhalb des Reichs auf einigerley Weise erimiret werde.

(X)

§. 9.

(Zusätze)

Auch selbst keine Exemptionen oder Moderationen der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen, und die ohne Consens ertheilte untersuchen lassen.

*) §. 7. Von solchen Reichs: ad-datur: und Kreis.

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(1)

Beziehung der im Kreise gelegenen unmittelbaren Gebiete zu den Kreis-Anlagen. Insonderheit von Otterbeuren, Burheim und Illernichheim.

Hieher gehört

1) Die bereits sowohl in den in Absicht auf die damals zu verfassende Wahl-Capitulation im Jahr 1711 gedruckten so betitelten Gravaminibus und Desideriis des Schwäbischen Kreises §. 8., als auch in der hier beiliegenden (unter

W. Capit. Joseph II.

(Art. V.)

§. XI.

(Anhaltung eines jeden zu seiner Schuldigkeit.)

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

Articulus VI.

§. I.

(Bündnisse in Reichsachen.)

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst, als erwählter römischer König, nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung vor Uns selbst, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlangt.

§. II.

(Wie in diesen und andern Publicis zu verfahren, wann Periculum in mora)

Da aber salus publica et utilitas eine mehre Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahl-Stadt und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer allgemei-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. V.)

§. II.

(Anhaltung und Execution der Schuldigkeit.)

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Articulus VI.

§. I.

(Bündnisse in Reichsachen.)

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst, als erwählter römischer Kaiser, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlangt.

§. 2.

(In eilenden Fällen)

Da aber salus publica et utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstatt, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemei-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus VI.

§. 1. Der regierende römische Kayser soll und will auch vor sich selbst, als erwählter Römischer Kayser, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern inn- oder ausserhalb des Reichs machen, Er habe dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlangt;

§. 3. wann Er auch ins künftige, seiner eigenen Landen halber, einige Bündniß machen würde, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs ins gemein belanget, soll denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen zu Ihrer Sicherheit und Wohlfart zu machen, dergestalt frey bleiben,

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

unter gleichem Titel und zu gleichem Zweck erschienenen Druckschrift vom Jahr 1741 und deren IXten Abschnitt enthaltenen Bitte des Schwäbischen Reichs-Kreises, um Reichs-Verfassungsmäßigen Beistand zu Erlangung der beständigen Besteuerung der innerhalb desselben gelegenen sogenannten Immediatorum, nemlich solcher Stände und Herrschaften, die zwar unmittelbar unter dem teutschen Reich stehen, auch dessen und des Kreises Schutz und andere dahin gehörige Vortheile genießen, und hingegen von allen gemeinschaftlichen Bürden ganz befreiet seyn wollen, wie zum Beispiel das Reichs-Stift Ottobeuren, die Karthaus Burheim und andere Herrschaften, welche nach und nach einige Güter und Dorfschaften von den Kreisständen an sich gebracht, und solche wider die deutliche Reichs-Gesetze, völlig erimirn; da doch der Kreis, vermöge der Reichs-Abschiede von den Jahren 1500, 1512, 1542 und 1543 einen gegründeten Anspruch auf alle innerhalb des Kreises befindliche Prälaturen, Grafen und Herren hat.

Wie es denn unter andern namentlich in dem zu Augsburg errichteten Reichs-Abschied vom 2. Jul. 1500 §. 7. heißt:

„Daß zu dem Schwäbischen Kreis alle und jede Prälaten, Grafen, Herren und Reichs-Städte im Land zu Schwaben gehörten;“ welches in dem — über der Ordnung des Reichs-Regiments am 26. Mai 1521 zu Worms errichteten Reichs-Abschied §. 23 und in der — auf dem Reichstag zu Nürnberg am Donnerstag Philippi und Jacobi 1522 verfaßten Erklärung des Land-Friedens §. 7. wörtlich wiederholt wurde.

Wozu noch überdieß kommt, daß, mittelst der Reichs-Abschiede

von 1542, §. 16. 17.

von 1543, §. 25. 27.

von 1544, §. 26. 27. 32. 33.

von 1548, §. 53. 66.

verbis: Aber diejenige, so etc.

von 1555, §. 83.

von 1576, §. 105.

von 1582, §. 52.

von 1598, §. 20.

von 1641, §. 36.

alle Exemtionen in Reichs-Kriegen, auch Reichs- und Kreis-Verfassungs-Sachen, als ganz unstatthaft erklärt, auch seit mehr als 200 Jahren die Wieder-Ergänzung der Reichs-Kreise eifrigst betrieben worden ist.

Vorzüglich aber gehören obgemeldtermassen hieher das Reichs-Stift Ottobeuren und die Karthaus Burheim, (als welche sogar mehrere Jahre wirklich zu dem Kreise gesteuert — und sowohl von jeweiligen teutschen Kaisern ausdrücklich dazu angewiesen — als auch, was Ottobeuren besonders betrifft, von dem Reichs-Kammer-Gericht im Jahr 1718 dem Kreise durch ein Mandatum S. C. vollkommen zugesprochen worden;) wie auch die Herrschaft Illeraichheim, welche bereits ehehin durch viele Reichs- und Kreis-Moderations-Gutachten dem Kreise zuerkannt worden, und deren damalige Besitzer, die von Rechberg, dem Kreise sogar eine Zeitlang mit Sitz und Stimme beigetreten waren, sich aber demselben gleichwohl wieder entzogen, und, bei diesem — den klaren Reichs-Gesetzen gerade entgegen laufenden Benehmen, durch einseitige Vorstellungen, Kaiserlichen Beistand zu verschaffen gewußt haben.